

GEMEINDE GEESTE LANDKREIS EMSLAND

NR. 4 „IM ORTSMITTELPUNKT“

M = 1 : 1 000

II. ÄNDERUNG O.T. DALUM



Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Dalum
Flur 6 Gemeinde Geeste
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 24.10.79. Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt, am 26.11.79
A Nr. 10052/79

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBau NVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.79 (BGBl. I S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRF)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

VERKEHRSPFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
(MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER)
- IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND DIE GRÜNFLÄCHEN VON JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDEN GEGENSTÄNDEN ALLER ART, DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE SIND DAUERND FREIZUHALTEN.
- BAUGRENZE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH Art. 9 Nr. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.76 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.73 (Nds. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ ÜBER DIE SICHERHEIT UND ORDNUNG (Nds. SOG.) VOM 17.11.81 (Nds. GVBl. S. 347) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DV. BBauG) VOM 19.6.78 (Nds. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 2. VO ZUR ÄNDERUNG DER DV. BBauG VOM 10.12.80 (Nds. GVBl. S. 400) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG i.d.F. VOM 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 8. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER Nds. GEMEINDEORDNUNG UND DER Nds. LANDKREISORDNUNG VOM 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 ORTSTEIL DALUM BESTEHEND AUS DER PLANZEICHENERKLÄRUNG UND DEN VORGENANNTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN VORGENANNTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 10.11.1982

GEZ. OVER
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1981 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BESCHLOSSEN UND GEMÄSS § 2a Abs. 4 BBauG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABZUSEHEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBauG AM 29.01.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a Abs. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 29.04.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 30.04.1982

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE

GEESTE, DEN 07.04.1982

GEZ. KRAUSE
BAU-ING

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND AZ 65-610-304-06 VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT.

MEPPEN, DEN 31. JAN. 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR
GEZ. I.V. WITTROCK
UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.81 DEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 29.01.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.02.82 BIS 22.3.82 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN 23.03.82

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBauG AM 28.02.1983 IM AMTSBLATT NR. 6 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 10.03.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.10.79) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

MEPPEN, DEN 12.11.1982 KATASTERAMT
I.A. GEZ. JENDRNY
VERM. RAT